

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Mittleres Nordfriesland (Kreis Nordfriesland)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein –AO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112) zuletzt geändert durch Artikel 3 im Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein –GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Mittleres Nordfriesland vom 25.09.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Mittleres Nordfriesland erlassen:

Artikel I

I. Der § 7a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 7a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 24a i.V.m. § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder des Amtsausschusses an Sitzungen erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und sonstigen Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen finden im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (4) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

Amtliche Bekanntmachung

II. Der § 9 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 9

Verarbeitung Personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Das Amt Mittleres Nordfriesland ist für sich selber und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken zu verarbeiten. Die Daten nach Satz 1 werden nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde und das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen.
Die Daten über gezahlte Entschädigungen werden nach der jeweils geltenden Mitteilungsverordnung an die Finanzbehörden des Landes übermittelt.
Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde und das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

III. Der § 13 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 13

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mittleres Nordfriesland (www.amnf.de) bekannt gemacht.
- (2) Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses gelten mit Ablauf des Tages der Bereitstellung im Internet als bewirkt. Die Bekanntmachung im Internet muss bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein.
- (3) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden beim Amt Mittleres Nordfriesland, Theodor-Storm-Straße 2, 25821 Bredstedt zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Amtliche Bekanntmachung

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird hiermit ausgefertigt.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 27.11.2023 erteilt.

Bredstedt, den 19.12.2023

Amt Mittleres Nordfriesland
Der Amtsdirektor

gez. Dr. Bernd Meyer

Die Bekanntmachung wird im Internet auf der Seite www.amnf.de am 20.12.2023 bereitgestellt. Ergänzend wird per Hinweis auf diese Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes Mittleres Nordfriesland vor dem Gebäude Theodor-Storm-Str. 2, 25821 Bredstedt vom 20.12.2023 bis 29.12.2023 hingewiesen.